



CVP Oberwallis

CVPO, Postfach 150, 3900 Brig-Glis, Tel 027 924 88 22

Departement für Erziehung, Kultur
und Sport
Planta 1
1951 Sitten

Brig, 15. Februar 2010

Stellungnahme der CVPO zu den Gesetzesentwürfen: Statut des Lehrpersonals, der Schuldirektoren und der Inspektoren Besoldungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVPO hat das „Gesetz über das Lehrpersonal der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren“ und das „Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (inkl. Kindergarten), der Orientierungsschule, der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule sowie der Schuldirektoren und Inspektoren“ überprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Jede gesetzliche Regelung, welche das Schulwesen betrifft, sollte zum Ziel haben, dem Schulkind die bestmögliche Ausbildung zu bieten. - Dabei gilt es die Interessen aller Beteiligten, der Eltern, der Lehrenden, der Direktionen, der staatlichen (kantonalen und kommunalen) Institutionen, der Inspektoren usw. zu berücksichtigen.

Die CVPO sieht grundsätzlich Handlungsbedarf, Lehrerstatut und Besoldungsgesetz zu aktualisieren.

Die Absicht, die gesetzliche Grundlage für sämtliche Schulstufen in einem Statut beziehungsweise Besoldungsgesetz zusammenzufassen, führt in dem vorliegenden Entwurf zu zahlreichen offenen Fragen, Ungenauigkeiten, Pauschallösungen, welche oftmals zu sehr auf eine der Schulstufen, -organisationsformen zielen.

Die CVPO stellt fest und fordert

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Lehrerstatut und zum Besoldungsgesetz überzeugen uns nicht.

- In zahlreichen entscheidenden Artikeln bleibt die Vorlage vage oder verweist auf Verordnungen, welche noch nicht vorliegen.
- Die Bestimmungen für die einzelnen Schulstufen - speziell für die Sekundarstufe II - sind besser zu unterscheiden. Das Statut ist zu sehr von den departementalen Vorstellungen der obligatorischen Schulzeit geprägt.
- Sämtliche Verordnungen, auf welche im Lehrerstatut oder im Besoldungsgesetz verwiesen wird, müssen vor der parlamentarischen Arbeit vorliegen.
- Der Staat soll in Zukunft vermehrt klare Richtlinien vorgeben; die pädagogisch-didaktische Vermittlung muss aber – ganz im Sinne der letzten PISA-Studien oder des Bildungsberichts zur Schweiz - in den einzelnen Schulen umgesetzt werden. Dazu muss die Verantwortung für die einzelnen Schulzentren bei den (zum Teil neu zu schaffenden) Direktionen bleiben. Mit der entsprechenden Autonomie können kommunale und regionale Behörden die Schulzentren ausgestalten.
- Die Aufteilung nach Tätigkeitsfeldern – wie von HarmoS verlangt - mit klaren Rechten und Pflichten anerkennt die Leistung des Lehrpersonals und lässt zusammen mit einer klaren Jahresarbeitszeit-Regelung genug Spielraum für eine selbstverantwortliche Schule. Die Aufzählung der Aufgaben im vorliegenden Gesetz ist ungenau und unvollständig; so fehlt ausgerechnet ein Kernpunkt des Schulehaltens: das Unterrichten.
- Der Lehrerberuf hat in den letzten Jahrzehnten – vor allem auf der Primarschulstufe - stark an Attraktivität verloren. Der vorliegende Entwurf versucht die Lehrerschaft mehr zu kontrollieren, denn zu fördern. Wenn der Staat Identifikation, Evaluation, Weiterbildung fordert, muss er diese durch Zeitfenster und finanzielle Unterstützung bzw. Honorierung anerkennen. Wer beispielsweise einen Bildungsurlaub für Lehrpersonen vorsieht, muss diesen auch entsprechend ausgestalten.
- Gerade der Bildungsurlaub macht deutlich, wie offen die Frage ist, welche finanziellen Auswirkungen das neue Gesetz haben wird. Die Umsetzung des neuen OS-Gesetzes lässt das Budget des Erziehungsdepartements bereits ansteigen. Neue Organisationsformen, Inspektorenstellen, eine Angleichung der Primarlehrerlöhne an das schweizerische Niveau, eine Reduktion der Pflichtstundenzahl auf der Primarschulstufe, eine verbesserte Weiterbildung, sind nur einige der Punkte, welche Mehrkosten verursachen. Wer diese Kosten trägt, insbesondere, wie gross der Anteil der Gemeinden sein wird, ist offen.

Zusammenfassend

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Lehrerstatut und zum Besoldungsgesetz müssen Aufgaben und Kompetenzen aller Partner klarer benennen. Entscheidungen müssen dort getroffen und durchgesetzt werden, wo sie erforderlich sind: für die Richtlinien im Departement und für die Umsetzung in den kommunalen und regionalen Schulzentren. Entsprechend sind die Aufgaben der Direktoren, Inspektoren und Lehrpersonen zu gestalten. Die finanziellen Folgen müssen klar absehbar sein.

Zu den einzelnen Gesetzesartikeln: Lehrerstatut [...]

* Die Zahlenangaben in der dritten Spalte beziehen sich auf die Antwortvorgaben des Vernehmlassungsformulars. Es bedeuten: 1 = „[der Artikel ist] zufriedenstellend“; 2 = „teilweise zufriedenstellend“; 3 = „wenig zufriedenstellend“; 4 = „überhaupt nicht zufriedenstellend“; 5 = „keine Stellungnahme“.

Für alle Artikel ohne Bemerkungen gilt die Stellungnahme 1, zufriedenstellend.

| Artikel | Änderungen und weitere Bemerkungen | * |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1 | <i>Das Gesetz will das Lehrpersonal aller obligatorischen und postobligatorischen Schulstufen erfassen. Insbesondere die Sekundarstufe II ist im Vorschlag zu wenig berücksichtigt. Besser wäre es, die einzelnen Schulstufen einzeln zu behandeln (wie zum Beispiel in den Kantonen Luzern oder St. Gallen).</i> | 3 |
| 3 | <i>Das Gesetz will das Lehrpersonal aller obligatorischen und postobligatorischen Schulstufen erfassen. Insbesondere die Sekundarstufe II ist im Vorschlag zu wenig berücksichtigt. Besser wäre es, die einzelnen Schulstufen einzeln zu behandeln (wie zum Beispiel in den Kantonen Luzern oder St. Gallen).</i> | 3 |
| 4 | <i>Provisorisch angestellte Lehrende ohne stufengerechtes Diplom fallen durch das vorgeschlagene Raster. Verordnung muss für die Verabschiedung des Gesetzes vorliegen.</i> | 2 |
| 5 und 6 | <i>Die Einführung von Schuldirektoren ist grundsätzlich positiv; diese müssen aber mehr Autonomie erhalten. 5¹ durch die Inspektoren Inspektoren sollen der Schulleitung (als pädagogische Beratung) zur Seite gestellt werden. Die Aufgaben der Schulinspektion für die Sekundarstufe II sind zu unterscheiden. Verordnung muss vorliegen.</i> | 4 |
| 8 ³ | <i>Das Departement soll ausdrücklich auch ausserkantonale Ausbildungen zum Schulleiter anerkennen.</i> | 2 |
| 10 | Abteilungsleiter (streichen oder ergänzen durch:) Mitglieder der Schulleitung | 2 |
| 17 | Verliert ihre Unterrichtsberechtigung muss ihre Unterrichtsberechtigung auf den neuesten Stand bringen. Um diese wieder zu erlangen, muss sie eine vom Departement angebotene Zusatzausbildung absolvieren Dazu kann sie Angebote des Departementes wahrnehmen. | 3 |
| 18 | <i>Der Artikel ist insgesamt zu vage und beschreibt den Berufsalltag zu ungenau (zum Beispiel 18^{1b}). 18^{1a} Unterricht, Bildung und Erziehung 18³ streichen 18^e zu umfassend 18^f zu umfassend</i> | 3 |
| 19 | <i>Eine andere Einteilung – zum Beispiel nach dem Vorbild des Kantons Luzern – ist zu prüfen. Unterrichten, als zentrales Tätigkeitsfeld, fehlt! 19¹ Vorbereitung, Planung, Durchführung und unmittelbares Evaluieren des Unterrichts 19^{2f} Zuständigkeiten zwischen Schuldirektion und Departement klarer festlegen.</i> | 2 |

| | | |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 20 | <i>Grundsätzlich eine Verbesserung. Für die Umstellung braucht es eine Regelung, welche verhindert, dass die bereits Angestellten ein Monatsgehalt verlieren.</i> | 2 |
| 21 ^{2/3} | <i>Dem Arbeitsgesetz anpassen.</i> | 2 |
| 22 | <i>Die Meldung muss erst nach erfolgter Wahl erfolgen.</i> | 3 |
| 24 | <i>Artikel bleibt zu vage.</i> | 4 |
| 26 | Kantonale Dienststelle Anstellungsbehörde | 2 |
| 32 ³ | <i>Praktische Umsetzung ist zu klären.</i> | 2 |
| 34 | des Schuldirektors und des Inspektors der Anstellungsbehörde <i>Der gesamte Artikel ist hinsichtlich des Arbeitsgesetzes zu prüfen.</i> | 2 |
| 38 | <i>Die Verordnung muss regeln, in welchen Fällen ein Bildungsurlaub gewährt werden muss und ob der Bildungsurlaub bezahlt ist.</i> | 2 |
| 39 ² | <i>Zuständig ist die Anstellungsbehörde.</i> | 2 |
| 42 ³ | <i>Weiterbildung (siehe Verweis auf Artikel 19^{3d}) muss (insbesondere für die Sekundarstufe II) auch während der Schulpräsenzzeit möglich bleiben.</i> | 2 |
| 43 | <i>Ergänzen: 43^{2d} einen Teil, der durch die Direktion angeordnet werden kann. Die Weiterbildung für die Sekundarstufe II muss separat geregelt werden.</i> | 2 |
| 44 ³ | <i>Streichen.</i> | 2 |
| 48 ⁴ | 1. Mai 1. März (zur Planung des Schuljahres notwendig) | 2 |
| 52 | 1. Mai 1. März (zur Planung des Schuljahres notwendig) | 2 |
| 54 | 1. Mai 1. März (zur Planung des Schuljahres notwendig) | 2 |
| 55 | 1. Mai 1. März (zur Planung des Schuljahres notwendig) | 2 |
| 57 64 | - Kapitel 4 in obligatorische und postobligatorische Schulzeit aufteilen | 2 |
| 61 ¹ | Der Schuldirektor ist direkt dem Departement (und nicht dem Schulinspektor: durch den Inspektor) unterstellt. Der Inspektor steht dem Direktor, den Lehrpersonen, der Schule, dem Departement zur Seite. Er hat pädagogische Aufgaben. | 3 |
| 62 | <i>Diese soll ausdrücklich auch ausserkantonale erfolgen können.</i> | 3 |
| 63 ¹ | <i>Vergleiche Artikel 60 und 61: Der Schuldirektor kann nicht die volle Verantwortung für ein Schulzentrum übernehmen und gleichzeitig dem Inspektor untergeordnet sein.</i> | 3 |
| 65 72 | - Kapitel 5 in obligatorische und postobligatorische Schulzeit aufteilen | 2 |
| 65 | Der Inspektor steht dem Direktor, den Lehrpersonen, der Schule, dem Departement zur Seite. Er hat pädagogische Aufgaben. 65⁴ Evaluation bleibt völlig unklar. | 3 |
| 66 | <i>Die zum Teil neuen Inspektoren-Stellen bedürfen zusätzlicher finanzieller Mittel.</i> | 2 |
| 70 | <i>Ist ein Inspektor gleichzeitig noch als Lehrperson tätig, ist ihm ein anderer Inspektor für seine Tätigkeit als Lehrperson zuzuteilen.</i> | 2 |

Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals [...]

* Die Zahlenangaben in der dritten Spalte beziehen sich auf die Antwortvorgaben des Vernehmlassungsformulars. Es bedeuten: 1 = „[der Artikel ist] zufriedenstellend“; 2 = „teilweise zufriedenstellend“; 3 = „wenig zufriedenstellend“; 4 = „überhaupt nicht zufriedenstellend“; 5 = „keine Stellungnahme“.

Für alle Artikel ohne Bemerkungen gilt die Stellungnahme 1, zufriedenstellend.

| Artikel | Änderungen und weitere Bemerkungen | |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2 ² | <i>Verordnung muss für die Verabschiedung des Gesetzes vorliegen.</i> | 2 |
| 4 | <i>Streichen</i> | 4 |
| 5 ¹ | <i>Begriff „Besoldungstabelle der Funktionen“ ist ungenau.</i> | 2 |
| 5 ² | <i>[...] auf dem Verordnungsweg nach Verhandlungen/Rücksprache mit den Vertragspartnern die Besoldung [...]</i> | - |
| 6 ^{3 bis 5} | <i>Streichen – Die finanziellen Folgen bei einer Modifikation der Erfahrungsanteile gehen weit über das betroffene Jahr hinaus. Es fehlt ein entsprechendes Qualifikationssystem.</i> | 4 |
| 7 | <i>Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine genauere Regelung notwendig ist, welche insbesondere die Zunahme der beruflichen Mobilität besser berücksichtigt.</i> | 2 |
| 12 | <i>Die entsprechenden Richtlinien müssen vorliegen.</i> | 2 |
| 14 | VPSW PKVAL | 1 |
| 15 ⁴ | <i>Das Gesetz soll – wie bei den Beamten – Arbeiten (wie zum Beispiel Stellvertretungen) auf Mandatsbasis erlauben.</i> | 2 |
| 16 ² | <i>Die Vertretung des Lehrpersonals ist zu prüfen.</i> | 2 |
| 17 | <i>Inhalte sinngemäss trennen: Mutterschaft; Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfall; Militärdienst und Zivildienst; wird pro rata der Anzahl der Unterrichtsstunden der Anstellung Verordnung muss vorliegen.</i> | 1 |
| 18 | <i>Dem Umstand, dass zahlreiche Lehrpersonen bei mehr als einer Lehranstalt mit weniger als 30% angestellt sind, ist Rechnung zu tragen.</i> | 1 |
| 20 | <i>Gleichbehandlung aller Lehrpersonen</i> | 4 |
| 25 ¹ | <i>Ergänzen: Die Jahresarbeitszeit beträgt 1950 Stunden. Die Arbeitsfelder sind genauer zu umschreiben (vergleiche Statut).</i> | 4 |
| 25 ² | <i>[...] dauern mindestens 5 aufeinander [...]</i> | - |
| 26 | <i>Verordnung muss vorliegen.</i> | 2 |
| 27 | <i>Verordnung muss vorliegen.</i> | 2 |
| 28 | <i>Den Artikel inhaltlich einem modifizierten Artikel 25 (siehe oben) anpassen.</i> | 3 |
| 29 | <i>Verordnung muss vorliegen.</i> | 2 |
| 31 ¹ | <i>Die Anzahl Unterrichtsstunden ist im gesamtschweizerischen Mittel zu hoch. Eine Anpassung würde auch eine Reduktion der zu leistenden Unterrichtslektionen ermöglichen. Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 32 30 wöchentlichen Unterrichtslektionen.</i> | 2 |
| 31 ² | <i>Integrierter Bestandteil des Pflichtenheftes.</i> | 2 |
| 32/33 | <i>Die Anzahl Unterrichtsstunden ist im gesamtschweizerischen Mittel zu hoch. Eine Anpassung würde auch eine Reduktion der zu leistenden Unterrichtslektionen ermöglichen.</i> | 2 |

| | | |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| | 33 ² <i>Verordnung muss vorliegen.</i> | |
| 36 ^{2/3} | <i>Streichen.</i> | 2 |
| 37 | <i>Die Schulorganisation erfordert oft eine flexiblere Regelung, darum ergänzen: um eine oder zwei Lektionen.</i> | 2 |
| 38 ^{2/3} | <i>Streichen.</i> | 3 |
| 43 | <i>Verordnung muss vorliegen.</i> | 3 |
| 44 | <i>Ergänzen: c) Ausübung politische Ämter</i> | 2 |
| 47 | grundsätzlich <i>nach Möglichkeit</i> | 2 |
| 54 | <i>Übergangsbestimmungen müssen vorliegen.</i> | 3 |

Sehr geehrter Herr Staatsrat, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, wir versichern Ihnen den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und stehen bei Fragen jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

CVP Oberwallis

Daniela Bodenmüller
Geschäftsführerin CVPO